S A T Z U N G

§ 1

Der Verein führt den Namen **Eissegelgemeinschaft Ratzeburger Seen e. V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Buchholz bei Ratzeburg.

§ 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss der Eissegler. Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports; insbesondere des Eissegelsports mit Eissegelschlitten und Eisyachten. Der Verein will Ansprechpartner sein für alle, die den Eissegelsport betreiben oder ihn behindern wollen. Der Verein ist parteipolitisch, rassisch und konfessionell neutral.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Der Verein verpflichtet seine Mitglieder zur besonderen Vorsicht bei der Ausübung des Sports, insbesondere

zur Ablegung der Führerscheinprüfung für Eisyachten und

zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihr Sportgerät.

§ 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke, der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)

dem Stellvertreter des Vorsitzenden (2. Vorsitzender)

dem Kassenwart, gleichzeitig Schriftführer

Jedes Vorstandsmitglied wird auf 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein nach außen hin. Scheidet ein

Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand befugt, ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
Jedes Jahr ist fortlaufend ein Vorstandsmitglied, dass ordentliches Mitglied sein muss, für drei Jahre zu wählen im Rhythmus 1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender und Kassenwart, gleichzeitig Schriftführer.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten. Hierzu beruft der Vorstand spätestens 8 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung (über das Internet) durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, wird mit der Einladung bekanntgegeben.
Stimmberechtigt sind nur Mitglieder über 18 Jahren. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung verlangen. Für die a. O. Versammlung gelten die gleichen Regeln wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für 2 Jahre. Diese berichten der Versammlung über die Kassenprüfung und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 9

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

§ 10

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1.Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 11

Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Aufnahmegebühren, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt, ferner durch Spenden.

§ 12

Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod.

§ 13

Wer sich durch schwere Übertretung der Bestimmungen des Vereins oder sonstiges unehrenhaftes Verhalten schuldig macht, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 14

Zur Auflösung des Vereins sowie zur Satzungsänderung sind 75 % der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 15

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein etwa vorhandenes Vermögen an den Schleswig-Holsteiner Seglerverband oder dessen Nachfolgeorganisation zum Zwecke der Förderung des Eissegelsports.